

## **Vereinbarung betreffend der Organisation und Administration der Muttenzer Märkte**

zwischen der

**Einwohnergemeinde Muttenz, nachstehend Gemeinde genannt,  
vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die  
Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter**

und

**dem Schweizerischen Marktverband Sektion Nordwestschweiz, Werbhollenstrasse 17,  
4143 Dornach, nachstehend SMV genannt, vertreten durch Co-Präsidentin Nadine Waltzer  
und Co-Präsident Gian Jonasch**

### **1. Die Partner dieser Vereinbarung**

Die Gemeinde und der SMV verständigen sich darüber, nachfolgende Vereinbarung abzuschliessen.

### **2. Zweck der Vereinbarung**

Die Vereinbarung regelt die beidseitigen Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem SMV bezüglich der Organisation und der Administration der Muttenzer Märkte. Sie definiert die Aufgaben und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest, wo sie nicht im Marktreglement vom 23. März 2004 oder der dazugehörigen Verordnung vom 21. April 2004 geregelt sind.

### **3. Auftrag**

Der SMV organisiert und administriert die Muttenzer Märkte im Auftrag der Gemeinde und nach Weisungen des Marktchefs, ohne für die Durchführung relevante Änderungen vorzunehmen.

### **4. Umfang**

**4.1** Der SMV schlägt dem Gemeinderat zwei Mitglieder des Vorstands zur Wahl in das Marktsekretariat vor.

**4.2** Der SMV benennt einen Standchef, welcher in dessen Auftrag die Muttenzer Märkte organisiert.

**4.3** Das Präsidium gilt für die Gemeinde als Ansprechpartner des SMV.

- 4.4** Der SMV unterstützt das Marktsekretariat in allen organisatorischen und administrativen Belangen und erledigt insbesondere:
- a. die An- und Abmeldungen;
  - b. die Zuteilungen;
  - c. die Erstellung und den Versand der Rechnungen an alle Teilnehmer;
  - d. das Inkasso der in Rechnung gestellten Beträge;
  - e. die Erstellung und den Versand der Absagen;
  - f. diverse anfallende Administrationsarbeiten wie das Erstellen der Situationspläne.
- 4.5** Er nimmt vor dem Markt die notwendigen Bodenmarkierungen im Marktperimeter vor und informiert das Marktsekretariat zu Handen der Abteilung Betriebe über die notwendige Anzahl der Mietstände.
- 4.6** Er organisiert die Stromversorgung in eigener Verantwortung und in Absprache mit dem Marktsekretariat und der Abteilung Betriebe.
- 4.7** Er stellt am Markttag den Standchef, welcher durch das Marktsekretariat bestätigt worden ist. Der Standchef übernimmt:
- a. die Überwachung der Platzierung der Mietstände und des Bezugs aller Plätze und Stände durch die Teilnehmer;
  - b. die Organisation der Vergabe nicht besetzter Stände an nicht angemeldete Marktfahrer inklusive Inkasso der entsprechenden Gebühren;
  - c. die Überwachung der Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Marktvorschriften und die Meldung von Übertretungen an den Marktchef;
  - d. die Allgemeine Aufsicht über die organisatorischen Belange am Markttag.

## **5. Entschädigung**

- 5.1** Der SMV und die Gemeinde führen eine Einnahmen- und Kostenkontrolle, welche als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung dient.
- 5.2** Der Organisations- und Administrationsaufwand sowie der Werbeaufwand gehen ebenfalls zu Lasten des SMV.
- 5.3** Der SMV überweist die Mietstandeinnahmen bis spätestens 30 Tage nach dem Markt an die Gemeinde.
- 5.4** Die Gesamteinnahmen abzüglich der Mietstandeinnahmen, der Stromverbrauchskosten sowie des Organisations-, Administrations- und Werbeaufwands des SMV ergeben den Einnahmenüberschuss. Dieser steht zur Hälfte dem SMV als Entschädigung zu. Die andere Hälfte überweist der SMV der Gemeinde bis spätestens 30 Tage nach dem Markt.

## 6. Aufsicht

6.1 Die Aufsicht über die Leistungen des SMV nimmt der Marktchef wahr.

6.2 Er orientiert den Gemeindeverwalter zu Handen des Gemeinderats nach dem Markt darüber und schlägt, wenn nötig, Massnahmen vor.

## 7. Besondere Pflichten

7.1 Die Gemeinde verpflichtet sich:

- a. dem SMV sämtliche für die Organisation und Administration des Marktes notwendige Daten und Pläne zur Verfügung zu stellen;
- b. die zur Durchführung des Marktes notwendige Information Dritter vorzunehmen;
- c. vor dem Markt die bisher üblichen Ankündigungsplakate im Gemeindegebiet anzubringen und danach wieder zu entfernen;
- d. das zur Durchführung des Marktes notwendige Sicherheitsdispositiv zu planen und materiell und personell zu erstellen.

7.2 Der SMV verpflichtet sich:

- a. die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Daten gemäss 7.1.a. vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben;
- b. der Gemeinde auf Antrag Plakate in Weltformat zur Marktankündigung, an zusätzlichen Standorten in der Gemeinde, zur Verfügung zu stellen.

## 8. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsfrist

8.1 Die vorliegende Vereinbarung endet ohne Kündigung spätestens per 31.12.2027.

8.2 Sollten sich beide Parteien über eine Weiterführung der Vereinbarung einig sein, kann eine neue Vereinbarung, gültig ab 1.1.2028, für weitere fünf Jahre ausgehandelt werden.

8.3 Die vorliegende Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Mai oder per 30. November vorzeitig gekündigt werden.

8.4 Sollten sich beide Parteien im Falle einer vorzeitigen Kündigung über eine Weiterführung des Auftragsverhältnisses einig sein, kann eine neue Vereinbarung, gültig ab dem Kündigungstermin ausgehandelt werden.

**9. Gerichtsbarkeit/Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das ordentliche Gericht zuständig. Gerichtsstand ist Arlesheim.

**10. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Mutteng, \_\_\_\_\_

EINWOHNERGEMEINDE MUTTENZ

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Dornach, \_\_\_\_\_

Schweizerischer Marktverband  
Sektion Nordwestschweiz (SMV)

Das Co-Präsidium

Gian Jonasch

Nadine Waltzer